

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021, LGBI. Nr. 124/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 82/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Der bisherige Wortlaut des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*
2. *Im § 5 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2, 3 und 4 angefügt:*
 - „(2) Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für charakteristische Gebäude.
 - (3) Der Schwellenwert für die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird im Bewilligungsverfahren nach Abs. 1 lit. c Z 4 abweichend von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 mit 10,9 kW festgelegt.
 - (4) Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für charakteristische Gebäude.“
3. *Im Abs. 8 des § 13 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „vor der Entscheidung“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.*
4. *Nach § 23 wird folgende Bestimmung als § 23a eingefügt:*

„§ 23a

Sonderbestimmungen im Rahmen der Umsetzung von Unionsrecht

- (1) Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für die Bewilligung der Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4.
 - (2) Der Schwellenwert für die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird im Bewilligungsverfahren nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4 abweichend von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 mit 10,9 kW festgelegt.
 - (3) Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für die Bewilligung der Anbringung von Anlagen zur Kühlung oder Wärmegewinnung in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4.“
5. *Die Überschrift des § 47 hat zu lauten:*

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 6. *Der bisherige Wortlaut des § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*
 7. *Im § 47 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2 und 3 angefügt:*
 - „(2) Die §§ 5 Abs. 2, 3 und 4 und 23a treten mit dem Ablauf des 29. Juni 2024 außer Kraft.

(3) Mit diesem Gesetz wird die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. Nr. L 335, S. 36 durchgeführt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung) in Kraft.